

Interpellation Rolf Zbinden (PdA): Berner Burgergemeinde mit der Einwohnergemeinde vereinigen!

Schon vor der Publikation von Katrin Rieders Buch „Netzwerke des Konservatismus“ hat sich die PdA Bern in einer Medienmitteilung vom 15. Juli 2008 mit folgender Begründung für eine Vereinigung der Burger- mit der Einwohnergemeinde eingesetzt.

In der Stadt Bern ist genug Geld für eine humane Sozialfürsorge vorhanden. Dazu müssen nicht einmal die grossen Firmen heranziehen. Es reicht, wenn die Burgergemeinde mit der Einwohnergemeinde vereinigt wird.

Die Burgergemeinde weist ein Vermögen von 800 Mio. Franken aus; wenn ihr Grundbesitz richtig bewertet wird, sind es weit über eine Milliarde Franken. Diesem Vermögen steht eine einzige gesetzliche Verpflichtung gegenüber: Die Burgergemeinde muss für die Fürsorgeleistungen ihrer Mitglieder aufkommen. Bei den Bernburgern haben im Jahr 2006 84 Menschen Fürsorgeleistungen bezogen, dies ist ein halbes Prozent der Bernburger. Bei der städtischen Bevölkerung sind 5 Prozent auf Fürsorgeleistungen angewiesen.

Die Burgergemeinde Bern ist ein Überbleibsel aus der Zeit vor der französischen Revolution. Das Vermögen der Burgergemeinde ist kein Privateigentum, es ist das Vermögen der Stadt Bern vor dem Einmarsch der Franzosen. Die politische Macht ist auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern übergegangen, genau gleich muss endlich auch das Vermögen an die Einwohnergemeinde gehen.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern sollen demokratisch entscheiden, wie das Vermögen der Burgergemeinde und seine Erträge nach der Vereinigung zu verwenden sind. Es spottet jeder Demokratie, wenn nur die Nachkommen der Gnädigen Herren von Bern entscheiden können, welche Museen und welche Kulturveranstaltungen mit den Erträgen aus dem Vermögen gefördert werden sollen. Es spottet auch jeder sozialen Gerechtigkeit, wenn die Burgergemeinde wie bei der kommenden Überbauung Baumgarten Ost jede Wohnung um 50'000 Franken verbilligt. Leute mit kleinem Einkommen, die sich eine solche Wohnung trotz Verbilligung nicht leisten können, wären dringender auf Mietzinsreduktionen angewiesen.

Katrin Rieders Buch liefert noch ein weiteres Argument. In den 1930er Jahren war die Burgergemeinde eine Gefahr für die Demokratie. Sie hat vermögende burgerliche Faschisten über die Zünfte finanziell unterstützt und den Faschisten ihre Lokale (Zunftsäle und Casino) für Versammlungen zur Verfügung gestellt. Da die Burgergemeinde die braunen Flecken in ihrer Vergangenheit nur unter äusserem Druck aufarbeitet, muss man für kommende härtere Zeiten Schlimmes befürchten. Die Burgergemeinde könnte ihre Sympathie für undemokratisches, autoritäres Gedankengut wieder entdecken und ihr Vermögen für dessen Förderung einsetzen.

Aus diesen Gründen fragt die PdA Bern den Gemeinderat an:

1. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass es im Interesse der Einwohnergemeinde Bern liegt, das historische Relikt der Burgergemeinde aufzulösen und mit der politischen Gemeinde zu vereinigen?
2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Bern, um diese Vereinigung voranzutreiben?
3. Ist der Gemeinderat bereit, beim Kanton auf diese Vereinigung hinzuwirken?

Bern, 4. September 2008

Interpellation Rolf Zbinden (PdA), Hasim Sancar, Christine Michel, Cristina Anliker-Mansour, Karin Gasser, Emine Sariaslan, Urs Frieden

Antwort des Gemeinderats

Einleitend weist der Gemeinderat die Unterstellung der Interpellanten und Interpellantinnen gegen die Burgergemeinde Bern, wonach diese eine Gefahr für unseren demokratischen Rechtsstaat darstellen könnte, in aller Schärfe zurück. Er empfindet solche Äusserungen im höchsten Masse als unqualifiziert.

Zu Frage 1:

Nein. Die Burgergemeinde Bern ist eine durch die Verfassung des Kantons Bern garantierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Bezüglich der Verwendung des Vermögens ist die Burgergemeinde nicht frei. Die Burgergemeinden haben bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Erträge die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde zu beachten (Art. 114 Gemeindegesetz, BSG 170.11). Die Burgergemeinde hat klare Aufgaben und wichtige Funktionen für die Öffentlichkeit zu erfüllen. Im Bereich der Waldpflege, der Kulturförderung, der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens ist die Burgergemeinde für die Öffentlichkeit tätig. Viele der gemeinnützigen und kulturellen Beiträge kommen der gesamten bernischen Öffentlichkeit zugute. Der Gemeinderat ist nicht der Ansicht, dass es im Interesse der Stadt Bern läge, die Burgergemeinde aufzulösen und mit der Stadt Bern zu vereinigen.

Zu Frage 2:

Die Burgergemeinde ist eine der vier in der kantonalen Verfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) vorgesehenen Gemeindearten. Für alle Gemeindearten gilt eine Bestandesgarantie, welche das Gebiet wie auch das Vermögen umfasst (Art. 108 Abs. 1 KV).

Die Aufhebung der Burgergemeinde bräuchte aufgrund der Bestandesgarantie deren Zustimmung (Art. 108 Abs. 3 KV). Zwangsfusionen sind im Kanton Bern nach geltendem Verfassungsrecht unzulässig. Die Burgergemeinden können somit ohne Verfassungsänderung nicht abgeschafft werden und ohne deren Zustimmung auch nicht mit der Einwohnergemeinde vereinigt werden. Die Stadt Bern hätte demnach keine Möglichkeit ohne Einverständnis der Burgergemeinde eine Fusion voranzutreiben.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat ist nicht bereit auf eine Vereinigung hinzuwirken.

Bern, 17. Dezember 2008

Der Gemeinderat